Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern

Band: - (1932)

Heft: 11

Artikel: Die Kriminalität im Kanton Bern : eine Untersuchung über Delikt und Delinquent anhand der Kriminalstatistik des Kantons Bern für die Jahre 1924-1929 und einer Enquete über besonders staffällige Personen

Autor: [s.n.]

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung.

a. Ueberblick über die Kriminalstatistik in der Schweiz.

Zu Beginn unserer Arbeit sei es uns gestattet, eine kurze Darstellung der im Kanton Bern und in der Schweiz bestehenden Erhebungen ähnlicher Art zu geben. Zum ersten Male wurde eine schweizerische Kriminalstatistik für die Jahre 1892—1896 durchgeführt und in der 125. Lieferung der schweizerischen Statistik publiziert[1]). Es handelte sich jedoch um eine reine Gefängnisstatistik. Grundlage der Erhebung waren die Insassen der Strafanstalten mit Ausnahme derer der Bezirks- und Kreisgefängnisse. Diese Statistik war im Jahre 1889 angeregt worden von den Jahresversammlungen der schweizerischen Statistischen Gesellschaft, des schweizerischen Juristenvereins und des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen. Weitere Erhebungen wurden nicht gemacht.

Durch die Schaffung des schweizerischen Zentralpolizeibureaus im Jahre 1904 war die Möglichkeit gegeben, von zentraler Stelle aus eine kontinuierliche Kriminalstatistik zu begründen. Erstmalig im Jahre 1905 wurden auf Grund der im Zentralpolizeibureau aufgenommenen Individualzählkarten kriminalstatistische Erhebungen durchgeführt und veröffentlicht[2]).

In gleicher Weise bearbeitete *Béguin* die Urteile des Jahres 1906[3]). Da seine Arbeit dem Inhalte, insbesondere der Ausbeutung des Urmaterials nach, als die wertvollste erscheint, möchten wir einige kritische Betrachtungen über sie anstellen. Gegenstand der Erhebung ist „die Gesamtheit der in der Schweiz von eidgenössischen oder kantonalen Behörden auf Grund eidgenössischer oder kantonaler Strafgesetze wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen"[4]).

Das Material hat Béguin in drei Haupttabellen und mehreren Nebentabellen aufgearbeitet. Darin hat er viele Detailtabellen zusammengestellt, so dass seine Resultate den Kriminalisten vollauf befriedigen müssen, dagegen nicht so ganz den Statistiker, der ja schliesslich in einer Kriminalstatistik auch zu Worte kommen muss. Béguin geht bei der

---

[1]) Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1901, S. 479 ff.

[2]) *J. Kaufmann:* Die Ergebnisse der Strafstatistik des schweiz. Zentralpolizeibureaus für das Jahr 1905, Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1907.

[3]) *P. Béguin:* Schweiz. Kriminalstatistik f. d. Jahr 1906. Z. f. sch. St. 1909.

[4]) *P. Béguin:* Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrgang 1909. S. 553.

Beurteilung der Zuverlässigkeit seines Materials von der Tatsache aus, dass die durch die Polizei- und Gerichtsbehörden erfassbare Kriminalität nur 20—40 % der wirklichen Kriminalität eines Volkes ausmacht, so dass jede Kriminalstatistik, wenn auch ein tendenztreues, so doch nur ein Teilbild der wirklichen Kriminalität darstellt. Daraus zieht er den Schluss, „eine kleinere Unvollständigkeit des Urmaterials" habe nur zur Folge, „dass der Ausschnitt etwas kleiner ausfällt"[1]), und er betrachtet es als genügend, nur diejenigen Kantone zu berücksichtigen, „deren statistisches Urmaterial die absolute Zahl von 130 Verbrechen und Vergehen übertrifft"[2]).

Die nächste, auf dem gleichen Material aufgebaute Publikation findet sich im Jahrgang 1917 der Zeitschrift für schweizerische Statistik und betrifft die Jahre 1909—1911. Für die Jahre 1907—1908, wie auch für die Zeit nach 1911 wurde keine eidgenössische Kriminalstatistik mehr veröffentlicht. Seit 1913 wurden auch die Zählkarten, die bisher vom eidgenössischen Zentralpolizeibureau ausgefüllt worden waren, aus Sparsamkeitsgründen nicht mehr erstellt, so dass als einzige Quelle der Statistik der Strafrechtspflege nur die spärlichen Veröffentlichungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes über Bestand, Zu- und Abgang der Insassen der verschiedenen Strafanstalten blieb. Prof. *Mangold* hat unserer Auffassung nach diesen Zusammenbruch in etwas zu sarkastischen Worten gebrandmarkt[3]). Denn so erfreulich auch der Eifer war, mit dem das gesamte Zählkartenmaterial ausgewertet wurde, stand doch der praktische Wert dieser Statistiken in keinem rechten Verhältnis zu den daran aufgewendeten Kosten. Es haftete ihnen der Mangel jeder Vergleichbarkeit an, ein Mangel, der auch durch tiefgehende Gruppierung nicht behoben werden kann, solange in der Schweiz noch jeder Kanton sein eigenes Strafgesetz hat. *Lenz*[4]) betrachtet als erste und wichtigste Voraussetzung einer wissenschaftlichen Kriminalstatistik die Gleichartigkeit der gezählten Verbrechen, die nur dann gegeben ist, wenn der Begriff des Verbrechens von ein und demselben Strafgesetzbuche definiert wird. Die Identität des Strafgesetzes und dessen ununterbrochene Geltung sind unerlässliche Postulate der Kriminalstatistik. Solange die grossen Unterschiede im materiellen und formellen Strafrecht nicht behoben sind, „ist das Problem einer schweizerischen Kriminalstatistik identisch mit dem Problem einer internationalen Kriminalstatistik und meines Erachtens unlösbar"[5]). Diese Tatsache, verbunden mit der allzugrossen Unzuver-

---

[1]) *P. Béguin:* a. a. O. S. 557.
[2]) *P. Béguin:* a. a. O. S. 557.
[3]) *Mangold:* Der moralische Stand der schweizerischen Bevölkerung Z. f. schw. Statistik, Jahrg. 1925, S. 404.
[4]) *Lenz:* Kriminalstatik und Kriminalpolitik im Hinblick auf die Schweiz. Z. f. Strafrecht, 14. Jahrg., S. 99 ff.
[5]) *Lenz:* a. a. O. Seite 137.

lässigkeit des Materials, lässt uns die vom Zentralpolizeibureau betonten Sparsamkeitsrücksichten beachten[1]).

Dies sind die einzigen eidgenössischen Arbeiten auf dem Gebiete der Kriminalstatistik. Auch was auf kantonalem Boden entstanden ist, ist rasch aufgezählt. Neben den vornehmlich gefängnisstatistischen Angaben der einzelnen kantonalen Verwaltungsberichte sind es nur drei Publikationen, die wir hier hervorheben möchten, nämlich eine Arbeit von Obergerichtsschreiber *Tobler*[2]) betreffend die Kriminalität des Kantons Appenzell A.-Rh. für das Jahr 1907/08. Tobler hat das Urmaterial in acht Tabellen zergliedert und dazu einige sehr deutliche graphische Darstellungen gegeben. Eine weniger eingehende, dafür aber einen grösseren Zeitraum umfassende Darstellung der Kriminalität des Kantons Appenzell A.-Rh. ist vom gleichen Verfasser dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts des genannten Kantons beigegeben worden. Tobler[3]) gibt dort eine Uebersicht über die im Verlaufe der Jahre 1906/07 bis 1930/31 Verurteilten, gegliedert nach neun Deliktsgruppen. Wie die schon oben zitierte Abhandlung, zeichnet sich auch diese Zusammenstellung aus durch die beigegebenen klaren und bildlich gut wirkenden graphischen Darstellungen. Weiter machen wir aufmerksam auf eine Publikation des *Statistischen Bureaus des Kantons Bern* vom Jahre 1907[4]). Es handelt sich um eine nachträgliche Bearbeitung des von Fürsprech *Gäumann* in seiner Eigenschaft als Sekretär der Kriminalkammer gesammelten Materials, das in verschiedenen Tabellen, hauptsächlich justizstatistischen Inhalts, verbunden mit erklärendem Text und einem „kurzen Exposé zur Begründung der Justiz- und Kriminalstatistik" veröffentlicht wurde. Da sich die Statistik lediglich auf den von den Assisen und von der Kriminalkammer beurteilten Fällen aufbaut, liefert sie zu kleine Zahlen, „um hinlänglich beweiskräftige Schlussfolgerungen daraus ziehen zu können"[5]). Eine in ihrer Art originelle Untersuchung über „die Verhütung des Rückfalls in Schuld und Strafe" ist von *Beck*[6]) im politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft veröffentlicht worden. Beck hat 52 von den von ihm in den Jahren 1912 und 1913 untersuchten Insassen der

[1]) Zu welchen geradezu grotesken Erscheinungen solche Vergleiche führen können, zeigt drastisch ein Beispiel der schweizerischen Kriminalstatistik für das Jahr 1929. Während diese im Kanton Bern 2 fahrlässige Körperverletzungen und 150 Vergehen gegen Leib und Leben ermittelt, findet sie im Kanton Zürich 455 fahrlässige Körperverletzungen und 791 Vergehen gegen Leib und Leben. Es wäre unsinnig, in diesen Zahlen einen Kriminalitätsunterschied lesen zu wollen. Hier handelt es sich eben um ganz verschiedene Begriffe.

[2]) *Tobler:* Kriminalstatistisches aus Appenzell A.-Rh. Z. f. schw. Statistik, Jahrg. 1909, S. 454.

[3]) Derselbe: Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege, Amtsjahr 1930/31 an den Kantonsrat Appenzell A.-Rh., Herisau 1932.

[4]) Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901 bis 1905: Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1907, Lg. 2.

[5]) Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901—1905, Seite 29.

[6]) *Beck:* Die Verhütung des Rückfalls in Schuld und Strafe, Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 28. Jahrgang, Bern 1914.

bernischen Strafanstalten ausgewählt, um an Hand ihrer Strafregister die Untauglichkeit des bestehenden Strafensystems, vor allem der kurzen Freiheitsstrafe, darzutun. Er geht dabei von einer neuen Gruppierung der Delikte in lukrative, offensive, inoffensive, aggressive und sexuelle aus. Massgebend für diese Einteilung war ihm nicht das verletzte Rechtsgut (malum rei), sondern die Art und Richtung des subjektiv gewollten Missbrauchs persönlicher Rechte zum Schaden des ius publicum (malum iuris). Dementsprechend bedeutet für ihn die Strafe nicht Rache oder Vergeltung, sondern Sühne. Sie muss der Wesensart der genannten Deliktsgruppen angepasst sein, ein durchaus beachtenswertes Postulat, das aber — man beachte z. B. die von Beck für die Offensivdelikte vorgeschlagene Strafart — in seinen letzten Folgerungen der Kultur und dem Geiste des 20. Jahrhunderts nicht angepasst erscheint.

Soweit in grossen Zügen die Geschichte der Kriminalstatistik in der Eidgenossenschaft und in den Kantonen. Es hat sich gezeigt, dass gute Ansätze zur Ausbildung einer Kriminalstatistik vorhanden sind, dass jedoch aller wissenschaftliche Eifer an der Ungunst der Verhältnisse, hervorgerufen durch die Vielgestaltigkeit der Strafrechtspflege in der Schweiz, scheitern musste.

b. Die Grundlagen der Erhebung.

Ganz anders liegen dagegen die Verhältnisse innerhalb des Kantons. Hier haben wir es sowohl materiell wie formell mit einem einheitlichen Rechtsgebiet zu tun, und es muss, wenn ein genügend vollständiges Urmaterial vorhanden ist, die Erstellung einer wissenschaftlichen Kriminalstatistik möglich sein.

Das dieser Arbeit zugrundeliegende Material ist dem kantonalen Strafregister entnommen. Laut Dekret vom 29. März 1911 und Verordnung vom 13. März 1912 sind die Gerichtsbehörden des Kantons Bern verpflichtet, die von ihnen gefällten Urteile, soweit sie eine Freiheitsstrafe betreffen, dem Strafregisterbureau der kantonalen Polizeidirektion mitzuteilen, und zwar auf vorgeschriebenem Formular. Diese Mitteilung hat innerhalb eines Monats, nachdem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, zu erfolgen. Wir erhielten diese Urteilsauszüge für die Jahre 1924 bis und mit 1929 zur Verfügung gestellt und haben auf ihnen unsere Statistik aufgebaut. Die Tatsache, dass das bernische Gesetz als Basis für die in das Strafregister aufzunehmenden Urteile die Freiheitsstrafe nimmt, — inbegriffen sind dabei auch die Urteile, bei denen ein bedingter Straferlass gewährt wurde, wie auch diejenigen, die Geldstrafe und Wirtshausverbot zusammen aussprechen, — ist im ewigen Streit der Theoretiker, ob nur Vergehen und Verbrechen oder auch die Polizeiübertretungen einbezogen werden sollen, als eine glückliche Lösung zu betrach-

ten[1]). Denn schliesslich ist nicht der Name des Deliktes das Ausschlaggebende, sondern vor allem der Wille des Täters, den dieses manifestiert und die Gefahr, die es für die Gesellschaft in sich birgt. Für beides ist die Art und Härte der Strafe ein guter Masstab. Darum ist es auch abzulehnen, nur die Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuches zu untersuchen. Es würden dadurch z. B. die sozial sehr gefährlichen Delikte des Armenpolizeigesetzes wie Bettel, Landstreicherei usw. keine Beachtung finden. Diese Ueberlegungen führten uns dazu, das gegebene Material wie es war, also ohne irgendwelche Ausscheidungen aufzuarbeiten.

Unsere Untersuchung stützt sich also auf die eingelieferten Urteilsauszüge. Sie ist daher eine Statistik der auf diesen Auszügen verzeigten Delinquenten, Urteile und Delikte. Es ist ohne weiteres klar, dass die wirkliche Zahl der Verfehlungen, Urteile und Delinquenten auf jeden Fall nicht kleiner als die von uns erhaltene sein kann. Es mag nun gelegentlich vorkommen, dass ein Urteil nicht an das Strafregisterbureau gemeldet wird. Der Fehler, der dadurch entsteht, ist, wie wir in der Anmerkung auf Seite 27 zeigen werden, jedoch sehr klein. *Alle* Verfehlungen kann eine Statistik niemals ermitteln, schon aus dem einfachen Grunde, weil die begangenen strafbaren Handlungen nicht ausnahmslos zur Kenntnis der Behörden und zur Aburteilung gelangen.

Die Geschlossenheit und innere Konstanz des verwendeten Materials liesse sich rein rechnerisch feststellen, indem man den einzelnen Resultaten den „wahrscheinlichen Fehler" beifügte oder — was im Effekt auf dasselbe hinauskäme — rein empirisch für jede Zahlenreihe das untere und das obere Quartil bestimmte. Auch die Errechnung des mittleren Fehlers würde die Qualität der gefundenen Mittelzahlen charakterisieren. Wir ziehen jedoch ein einfacheres Verfahren vor, um die Beständigkeit in den kriminellen Erscheinungen und die Ausgeglichenheit des Materials zu zeigen. Wir wählen aus der Gesamtmasse eine Teilmasse und untersuchen diese nach den gleichen Gesichtspunkten wie die Gesamtmasse. Stimmen die Relativzahlen der Teilmassen nach Tendenz und Gewicht unter sich und mit den entsprechenden Ergebnissen der Gesamtmasse überein, so darf man dies als ein bejahendes Merkmal für die Verwendung der Ergebnisse der Gesamtmasse zu allgemeinen Schlussfolgerungen werten, denn diese Feststellung besagt, dass der beobachteten Erscheinung nicht nur eine Zufälligkeit, sondern eine Gesetzmässigkeit zugrunde liegt. Eine Zahlenreihe hat nur dann einen positiven statistischen Wert, wenn deren Ergebnisse Gesetzmässigkeitscharakter haben. Fehlt eine Gesetzmässigkeit, so dient die Zahlenreihe nur dazu, eine „interessante" Tatsache zu registrieren, man darf sie aber nur unter grösster Vorsicht zu Schlussfolgerungen verwenden.

Aus den Einzelnachweisen im Anhang kann der Grad der Beständigkeit der Ergebnisse unschwer errechnet werden. Für die im Text verwendeten Tabellen haben wir in weitgehendem Masse bei den Schlussfolgerungen auf das Vorhandensein der gleichen Gesetzmässigkeiten in den Teilmassen Rücksicht genommen und auf eine Verallgemeinerung der Ergebnisse verzichtet, wenn in den Teilmassen die Gesetzmässigkeit gestört war. In einigen Fällen fügen wir zur Erleichterung der Beurteilung der Konstanz der Ergebnisse ihre wahrscheinliche Schwankung in Kleindruck mit dem Vorzeichen $\pm$ bei.

Unsere Beobachtungen zeigten, dass in der Kriminalität auch innerhalb kleiner Teilmassen nicht nur in den Haupterscheinungen, sondern auch in den Nebenfaktoren eine überraschend weitgehende Ausgeglichenheit und Gesetzmässigkeit besteht. An einem Beispiel, das wir unserer Rückfallstatistik entnehmen, sei dies

[1]) Siehe auch: Ergebnisse der schweiz. Kriminalstatistik in den Jahren 1892 bis 1896, *Högel:* Z. f. schw. Statistik, Jahrgang 37, S. 493.

dargetan. Die im Jahre 1924 verurteilten 2680 Männer teilen wir nach dem Buchstaben ihrer Geschlechtsnamen in neun ungefähr gleich grosse Gruppen ein und verfolgen für jede Gruppe die Rückfallsquote bis zum Jahre 1929. Nach unseren Ermittlungen wurden von diesen im Jahre 1924 Verurteilten zum erstenmal neuerdings verurteilt in den Jahren:

Gruppe		Jahre						Nicht verurteilt	Total
Nr.	umfassend Namen mit Anfangsbuchstaben	1924	1924/25	1924/26	1924/27	1924/28	1924/29		
	a. in absoluten Zahlen:								
I	A, C, D, E	59	104	129	140	143	147	151	298
II	B	40	84	115	126	132	136	167	303
III	F, G	43	84	101	113	121	128	169	297
IV	H, I	44	76	94	105	112	119	161	280
V	K, L	43	83	107	116	119	125	182	307
VI	M, N, O	36	82	98	106	113	120	143	263
VII	P, Q, R, T	45	76	97	111	118	122	161	283
VIII	S	45	89	117	126	143	150	201	351
IX	U, V, W, X, Y, Z	34	68	98	113	120	122	176	298
	Total	389	746	956	1056	1121	1169	1511	2680
	b. in Relativzahlen, d. h. per 100 Verurteilte des Jahres 1924:								
I	A, C, D, E	19,8	34,9	43,3	47,0	48,0	49,3	50,7	100,0
II	B	13,2	27,7	38,0	41,6	43,6	44,9	55,1	100,0
III	F, G	14,5	28,3	34,0	38,0	40,7	43,1	56,9	100,0
IV	H, I	15,7	27,1	33,6	37,5	40,0	42,5	57,5	100,0
V	K, L	14,0	27,0	34,0	37,8	38,8	40,7	59,3	100,0
VI	M, N, O	13,7	31,2	37,3	40,3	43,0	45,6	54,4	100,0
VII	P, Q, R, T	15,9	26,9	34,3	39,2	41,7	43,1	56,9	100,0
VIII	S	12,8	25,4	33,3	35,9	40,7	42,7	57,3	100,0
IX	U, V, W, X, Y, Z	11,4	22,8	32,9	37,9	40,3	40,9	59,1	100,0
	Total	14,5	27,8	35,7	39,4	41,8	43,6	56,4	100,0
	Wahrscheinliche Schwankung (Fehler) des Totals	±0,52	±0,70	±0,77	±0,70	±0,60	±0,58	±0,58	—
	der Gruppen	±1,55	±2,11	±2,32	±2,11	±1,80	±1,75	±1,75	—

Die Gesamtmasse spiegelt die Bewegung des Durchschnittes der Teilmassen wider und muss daher einen ähnlichen Charakter in der Bewegung aufweisen wie die Teilmassen. Dagegen sind die Schwankungsgrössen bedeutend kleiner. Wir haben in vorstehender Tabelle die Ergebnisse der Schwankungen von Teilmassen wiedergegeben, die durchschnittlich $^1/_9$ der Gesamtmasse ausmachen. Die Zuverlässigkeit des Ergebnisses der Gesamtmasse ist nun nicht etwa neunmal grösser, die Schwankung also neunmal kleiner als jene der Teilmassen, sondern es ist die Konstanz des Ergebnisses nur drei-, d. h. $\sqrt{9}$mal grösser.

Die theoretische Streuungsfläche der Kurven der Rückfälligen der im Jahre 1924 Verurteilten ergibt folgendes Schaubild, wobei wir die Felder, die die Hälfte aller Werte umfassen, besonders hervorheben:

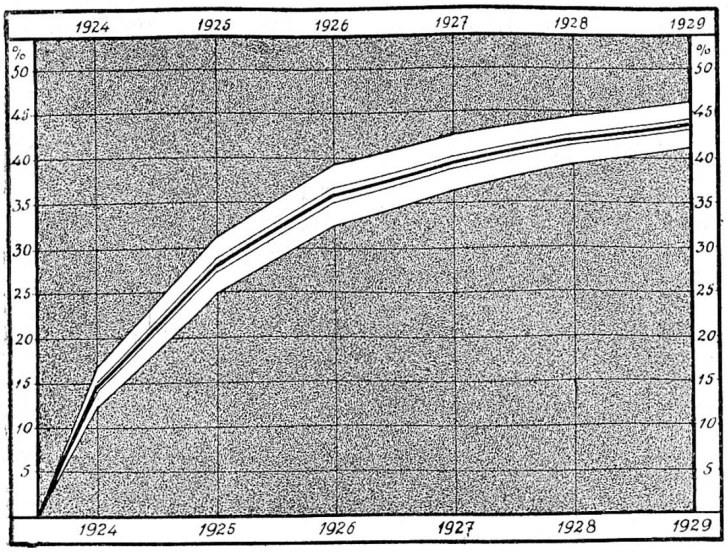

Das weisse Feld stellt die theoretisch errechnete Fläche dar, innert der sich die Kurve der Rückfälligkeit der Gesamtmasse der 1924 verurteilten Männer bewegen soll. Die Mittellinie entspricht der Bewegung des wirklich gefundenen Wertes und die beiden sie begleitenden Linien die Grenzen seiner wahrscheinlichen Schwankung.

Die nachfolgende graphische Darstellung bringt die theoretisch errechnete Streufläche für Teilmassen, die nur $^1/_9$ der Gesamtmasse der obenstehenden Darstellung umfassen, zur Veranschaulichung. In dieses Streufeld sind die Rückfallskurven der einzelnen Gruppen eingetragen.

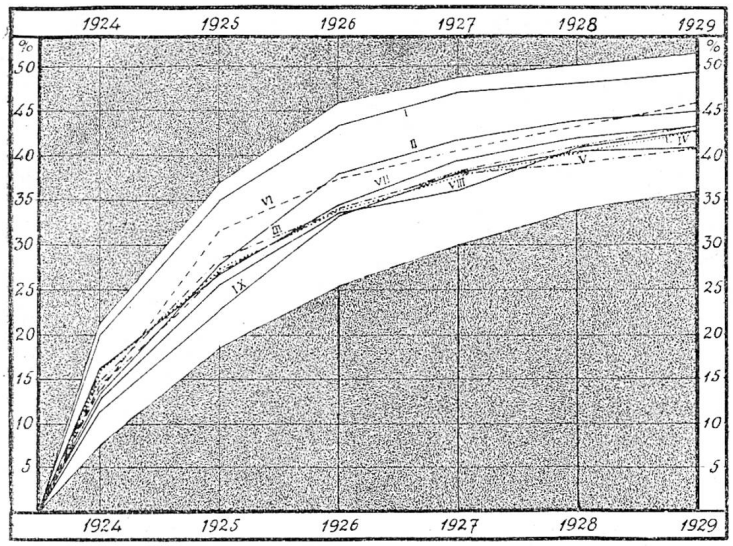

Das weisse Feld entspricht dem theoretisch errechneten Raume, innert dem sich die Rückfallskurven der Teilmassen bewegen sollen.

Die eingetragenen Kurven entsprechen dem tatsächlichen Verlauf der Rückfälligkeit der Teilmassen I-IX.

Man beachte, dass die Rückfallskurven die Streuungsfläche nicht voll beanspruchen, d. h. dass also bei weiteren Wiederholungen von Untersuchungen noch grössere Ausschläge gefunden werden könnten.

Die vorstehenden Schaubilder lassen die hohe Konstanz der Ergebnisse der Teilmassen sowie jene eines einzigen Jahresdurchschnittes und die im Verhältnis zum Gesamtwert kleine Streuung klar erkennen.

Nun stehen uns nicht nur die Urteile eines Jahres zur Verfügung, sondern unsere Untersuchung baut sich auf der Urteilsmasse von sechs Jahren auf. Wir sind also in der Lage, die aus der Verarbeitung der Urteile eines Jahres gewonnenen Schlussfolgerungen an Hand der weiteren Beobachtungsmassen nachzukontrollieren und durch Berücksichtigung aller Beobachtungsjahre die Konstanz einer Bewegung zu erhöhen. Diese steigt nun aber wiederum nicht im gleichen Verhältnis wie der Umfang der ganzen Beobachtungsmasse; die Schwankung der Ergebnisse ist durch Berücksichtigung des Durchschnittes von sechs Jahren nicht etwa nur $^1/_6$ derjenigen eines Jahresergebnisses, denn sie nimmt höchstens im Verhältnis der $\sqrt{6}$ ab, kann also höchstens 2,4mal kleiner sein. Rein theoretisch müsste die Schwankung um $\sqrt{6}$mal kleiner sein. Durch das Zusammenfassen der Jahresergebnisse kommen aber noch andere Störungsmomente mit hinein, so dass die Steigerung der Konstanz nicht vollständig dem theoretischen Verhältnis folgt.

Um die Konstanz der Bewegung an weiteren Details zu zeigen, haben wir eine spezielle Untersuchung aller jener männlichen Delinquenten durchgeführt, deren Familiennamen mit dem Buchstaben B beginnt, also einer zwar geschlossenen, aber beliebig herausgegriffenen Teilmasse. Für diese wurde die Grösse der Rückfälligkeit, gemessen am Total der Delinquenten, wie dies in der Tabelle in § 10, Abschnitt *c*, dargestellt ist, gewählt und in Vergleich gestellt zu den Ergebnissen der Gesamtmasse. Wir gelangen dabei zu folgenden Resultaten:

Von 100 Männern, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bestraft wurden, sind neuerdings verurteilt worden:

Verurteilte der Jahre	Innert Jahren *)						Nicht zum zweiten Male verurteilt	Total
	½	1 ½	2 ½	3 ½	4 ½	5 ½		
1924	14,5	27,8	35,7	39,4	41,8	43,6	56,4	100,0
1925	15,2	27,5	34,7	38,6	40,9	—	59,1	100,0
1926	14,0	29,1	35,2	38,5	—	—	61,5	100,0
1927	14,5	26,7	32,7	—	—	—	67,3	100,0
1928	14,1	25,7	—	—	—	—	74,3	100,0
1929	14,3	—	—	—	—	—	85,7	100,0
Arithmetischer Jahresdurchschnitt . . .	14,5	27,3	34,6	39,8	41,3	43,6	—	—

*) ½ Jahr = im Urteilskalender, 1½ Jahre = im Urteilsjahr und dem dem ersten Urteil folgenden Kalenderjahr, 2½ Jahre = im Urteilsjahr und den dem ersten Urteil folgenden beiden nächsten Kalenderjahren etc.

Zum Vergleich führen wir nun die entsprechenden auf die Delinquenten, deren Name mit B beginnt, bezogenen Zahlen an. Von 100 Männern, deren Namen mit dem Buchstaben B beginnt und die in den in der Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bestraft wurden, sind neuerdings *verurteilt* worden:

Verurteilte der Jahre	Innert Jahren *)						Nicht zum zweiten Male verurteilt	Total
	½	1½	2½	3½	4½	5½		
1924	13,2	27,7	37,9	41,6	43,6	44,9	55,1	100,0
1925	16,3	26,6	34,4	36,9	39,0	—	61,0	100,0
1926	13,0	30,8	37,3	42,1	—	—	57,9	100,0
1927	16,5	30,5	35,8	—	—	—	64,2	100,0
1928	17,6	32,2	—	—	—	—	67,8	100,0
1929	18,5	—	—	—	—	—	81,5	100,0
Arithmetischer Jahresdurchschnitt . . .	15,8	29,6	36,3	40,2	41,3	44,9	—	—

*) Vergl. Anmerkung S. 17.

Das Zahlenbild ist in beiden Tabellen ungefähr gleichartig und die Kurven des arithmetischen Jahresdurchschnittes, die gemäss dem oben Dargelegten konstanter sein müssen als das Ergebnis eines einzigen Jahres, zeigen gegenseitig keine grossen Abweichungen. Sie betragen:

	Jahresdurchschnitte	Rückfälligkeit in % in der Gesamtmasse	Rückfälligkeit in % in der Teilmasse Buchstaben B
Rückfälligkeit innert ½ Jahr	6	14,5	15,8
„ „ 1½ Jahren	5	27,3	29,6
„ „ 2½ „	4	34,6	36,3
„ „ 3½ „	3	39,8	40,2
„ „ 4½ „	2	41,3	41,3
„ „ 5½ „	1	43,6	44,9

Die hier angeführten Vergleiche lassen erkennen, dass kriminalistische Erscheinungen grosse Gesetzmässigkeiten aufweisen, und dass man selbst bei Prüfung von Nebenerscheinungen bei sorgfältiger Gruppierung und Ausschaltung störender Elemente mit verhältnismässig kleinen Teilmassen auskommt, um Gesetzmässigkeiten zur Erkenntnis zu bringen. Es ist das wiederum ein Beleg für die Geeignetheit repräsentativer Erhebungsmethoden, die auch auf dem Gebiete der Kriminalstatistik mit Vorteil Anwendung finden könnten, zumal sie es ermöglichten, manche Probleme tiefgehender auszuschöpfen als eine generelle Gesamterhebung[1]).

c. *Die Technik der Erhebung.*

Es ist schon dem Vorstehenden zu entnehmen, dass sich unsere Statistik auf dem Zählkartensystem aufbaut. Die deutsche Kriminalstatistik wendet es schon seit ihrem Bestehen (1882) an. Auch die italienische Kriminalstatistik ist vom ursprünglich gebräuchlichen Registersystem zu ihm übergegangen und in der Theorie gilt es als die brauchbarste Basis der tabellarischen Aufarbeitung[2]). Die von uns verwendeten Zählkarten sind so entstanden, dass jedes Richteramt für jedes eine Freiheitsstrafe verhängende, rechtskräftige Urteil, für jeden ein Bundesgesetz betreffenden Urteilsentscheid (auch Geldbussenurteile) sowie für jede Abänderung desselben, sei es Kassation, Revision, Wiedereinsetzung oder Widerruf des bedingten Straferlasses einen Auszug fertigt und diesen der Zentralbehörde einsendet. Die daraus sich ergebende Gefahr der

[1]) Vergl. dazu: *Pauli*, Untersuchung über die Verwendbarkeit repräsentativer Erhebungsmethoden bei Viehbestandsermittlungen. Landw. Jahrbuch der Schweiz 1929, S. 865.

[2]) *v. Scheel:* Zur Technik der Kriminalstatistik in Deutschland und Italien. Allg. statistisches Archiv Bd. 1, S. 468 ff.
v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre Bd. 3, S. 434.

Doppelzählung wurde durch alphabetische Ordnung sämtlicher Individualkarten umgangen.

d. Die erhobenen Daten, Mängel und wünschbare Verbesserungen.

1. Die demographischen Angaben.

Die Angaben des Urteilsauszuges zerfallen in zwei Gruppen: die demographischen und die kriminalistischen. Jenes sind: Name und Vorname des Delinquenten und seiner Mutter, sowie Vorname seines Vaters, Geburtsdatum und -ort, Heimatgemeinde und Heimatstaat (nur für Ausländer), Geburts- und Vorname des Gatten, sowie Wohnort, Beruf, militärische Einteilung und Grad des Delinquenten. Ueber die Religion, den Bildungsgrad und die Vermögensverhältnisse des Delinquenten ist nichts angegeben. Das Fehlen der Religionsangabe wird von uns nicht sonderlich bedauert. Es hat sich oft erwiesen, dass die im Glaubensbekenntnis oder in der Religion gesuchten Unterschiede in der Kriminalität in Wirklichkeit auf die Verschiedenartigkeit der Vermögensverhältnisse, des Berufs und auch der Rasse zurückgeführt werden mussten. Nicht nur in der Praxis, auch in der Literatur wird davor gewarnt, die Kriminalität auch nur teilweise als Funktion der Konfession zu betrachten[1]). Es erscheint uns tatsächlich bedenklich, den Wert einer Religion mittels kriminalstatistischer Zahlen messen zu wollen. U. E. ist nicht die Tatsache der rein äusserlichen Zugehörigkeit zu einer Religion das Ausschlaggebende zur Beurteilung des moralischen Haltes, den die Religion bietet, vielmehr erscheint uns einzig bedeutungsvoll der Grad der Intensität, mit dem der Verfehler den Geboten seiner Religion folgt, d. h. nicht die Religion, sondern die Religiosität kann die Kriminalität beeinflussen. Sie aber ist statistisch nicht erfassbar.

Auch das Fehlen einer Frage nach der Vermögenslage des Delinquenten spielt in den Verhältnissen, die durch die Kriminalstatistik erfasst werden sollen, keine überragende Rolle. Zudem wäre eine zuverlässige Beantwortung dieser Frage in sehr vielen Fällen nicht zu erwarten.

Einzig die Angabe des Bildungsgrades vermissen wir. Dies vor allem deshalb, weil der Bildungsstand einer der besten Angriffspunkte im Kampfe gegen die Kriminalität wäre, wenn sich erweisen sollte, dass eine ihrer Ursachen in der mangelhaften Bildung zu suchen ist.

2. Die kriminalistischen Angaben.

Die kriminalistischen Daten sind schon rein äusserlich von den demographischen getrennt. Sie befinden sich auf der rechten Hälfte des Urteils-

---

[1]) *Aschaffenburg:* Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 54. Deutsche Kriminalstatistik Bd. 69/II, S. 37.
v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, S. 202.

auszuges und erschöpfen sich in Angaben über die Vorstrafe des Verfehlers, Bezeichnung des urteilenden Gerichts, des begangenen Deliktes, der Art und Höhe der Strafe, sowie eventuell des bedingten Straferlasses. Für richtigen Auszug des Urteils zeichnet der Gerichtsschreiber.

Bei diesen Daten wären nun allerdings einige Ergänzungen erwünscht. Vor allem vermissen wir sehr stark die Angabe von Ort und Zeit der Tat. Die Kenntnis des Ortes der Tat ist dringendes Erfordernis einer exakten Kriminalgeographie. Zwar zeigt die praktische Erfahrung[1]), dass Tat- und Wohnort des Delinquenten fast immer identisch sind. Jedoch mussten wir gerade in unserer Statistik öfters bemerken, dass der Wohnort sich nicht feststellen liess, noch häufiger, dass der Delinquent gar kein festes Domizil besass. Wir haben uns so geholfen, dass wir auf den Ort des urteilenden Gerichts (Amtsbezirk) abstellten. Dieser Standpunkt lässt sich damit rechtfertigen, dass Art. 15 des Gesetzes über das Strafverfahren bestimmt: „Eine strafbare Handlung soll von dem Richter des Ortes untersucht und beurteilt werden, wo sie begangen worden ist.“ Es war daher nur möglich, eine Kriminalgeographie der dreissig Amtsbezirke des Kantons Bern zu erstellen.

Die Zeit der Tat ist erforderlich, um das Kontingent von Delinquenten innerhalb einer zeitlich abgegrenzten Periode erfassen zu können. Wir waren, um den Jahresbestand an Verfehlern festzustellen, gezwungen, uns nach dem Datum des Urteils zu richten. Der Nachteil ist offensichtlich; denn es werden bei weitem nicht alle Verfehler, die im Jahre 1924 z. B. delinquiert haben, im gleichen Jahre verurteilt[2]). Wenn man den Einfluss der Konjunktur oder der Jahreszeit auf die Kriminalität untersuchen will, spielt diese Zeitdifferenz eine sehr bemerkenswerte Rolle, der eine sorgfältige Statistik Rücksicht tragen muss.

Die Einführung dieser beiden neuen Fragen würde gar keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen. Man könnte ganz einfach auf der Zählkarte die weniger wichtigen Daten, Geburtsort, Bezirk und Land durch Tatort und -zeit ersetzen. Die Urteilsauszüge würden dann ein vorzügliches Hilfsmittel zur Anlage einer wissenschaftlichen Kriminalstatistik werden, sofern die zuständige Behörde die auf der Individualkarte angebrachte Mahnung, im Interesse der Führung eines genauen Strafregisters *sämtliche* Rubriken *sachgemäss*[3]) auszufüllen, beherzigen würde. Es sind uns wieder und wieder Zählkarten begegnet ohne Geburts-

---

[1]) *Petersilie:* Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen, S. 13.
v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, S. 204. Deutsche Kriminalstatistik, N. F. Bd. 126/II, S. 26.

[2]) *v. Mayr:* Statistik und Gesellschaftslehre. S. 602.
Petersilie: a. a. O. S. 12.
v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, S. 190.

[3]) Ein Urteilsauszug aus dem Jahre 1924 betreffend eine 26jährige Frau nennt als Delikt: Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer!

datum, ohne Wohnortsbezeichnung. Vollständig unzuverlässig sind die Angaben über den Beruf — öfters fehlen sie — und ebenso unvollkommen wird in sehr vielen Fällen die Frage nach der Vorstrafe beantwortet. Hier liegen die Ursachen, dass wir keine Berufsstatistik durchführen konnten, und dass wir in der Rückfallstatistik lediglich auf die innerhalb der Jahre 1924—1929 vorgekommenen Rückfälle abstellen mussten. Alle anderen Wünsche auf Verbesserungen treten zurück vor dem eigentlich selbstverständlichen Begehren nach vollkommener und genauer Ausfüllung der Zählkarten. Sehr zweckmässig ist die genaue Einhaltung der Weisung, zu jedem Delikt den verletzten Gesetzesartikel anzuführen, der seit dem Jahre 1929 besser nachgelebt wurde als früher. Sie trägt zur Vervollkommnung der Genauigkeit der Statistik sehr viel bei. Denn es sind uns hie und da Fälle begegnet, wo die von Juristen unterzeichneten Zählkarten Delikte nannten, die in keinen Strafbestimmungen zu finden sind. Zeitverlust, unangenehme Nachforschungen usw. sind die Folgen solcher leicht vermeidbarer Nachlässigkeiten.

e. Einteilung und Inhalt der Erhebung.

Wir haben uns bemüht, die äussere Anlage der Erhebung so gut wie möglich dem Inhalte anzupassen. Die Arbeit zerfällt in zwei Hauptteile. Im ersten *allgemeinen* spezifisch statistischen Teile haben wir die durch Ausbeutung der Zählkarten möglichen Feststellungen und Kombinationen dargelegt. Dabei wurde die Rückfallstatistik auf gleiche Linie gestellt mit der Kriminalstatistik i. e. S., weil wir ihr eine grosse kriminalpolitische Bedeutung beimessen und infolgedessen bei ihrer Aufarbeitung mit besonderer Gründlichkeit vorgegangen sind. Im Abschnitt III wird der justizstatistische Teil der Arbeit behandelt. Die Ergebnisse der Erhebung über die bedingten Straferlasse und die Widerrufe haben wir der Rückfallstatistik angegliedert. Die Einordnung der Widerrufe in die Rückfallstatistik lässt sich rechtfertigen, weil ein Widerruf des bedingten Straferlasses in den meisten Fällen die Folge eines neuen Deliktes, also eines Rückfalles ist. Die Statistik der bedingten Straferlasse von der der Widerrufe zu trennen, hätten wir als grössere Systemwidrigkeit betrachtet, als die Eingliederung beider in die Rückfallstatistik. Abschnitt IV schliesst mit einer Betrachtung der Kriminalität der Ausländer den allgemeinen Teil ab.

Der zweite *besondere* Teil behandelt einige Delikte, die durch ihre Schwere oder die Häufigkeit des Auftretens kriminalpolitisch erhöhte Beachtung verdienen. Ueber jedes dieser Delikte wurde eine statistische Spezialuntersuchung angestellt. Damit verbunden haben wir die Ergebnisse einer Enquete über besonders kriminelle Individuen. Wir hoffen, in diesem speziellen Teil dem Kriminalisten wertvolle Winke im Kampfe gegen das Verbrechen geben zu können.